



## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg**

### **Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Zwingenberg über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg; hier: 8. Änderung**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018, GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 13. Juni 2018 nachstehende 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Zwingenberg über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg vom 8. Juli 2004 beschlossen:

#### **§ 1 wird wie folgt geändert:**

In § 1 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Verpflegungsentgelt“ das Wort „und“ gestrichen und ein Punkt ergänzt.

#### **§ 2a erhält folgende neue Fassung:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Zwingenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Benutzungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich vereinbart wurde.
3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Die vorstehende 8. Änderung tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Zwingenberg, den 12.07.2018

Magistrat der Stadt Zwingenberg

gez. Dr. Habich, Bürgermeister